

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Mischpulver EP/PE 5842G

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorie [PC]

Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfentferner

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack
www.brillux-industrielack.de

Straße : Otto-Hahn-Straße 14

Postleitzahl/Ort : D-59423 Unna (Germany)

Telefon : +49 2303 8805-0

Telefax : +49 2303 8805-119

Ansprechpartner für Informationen : E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für
Sicherheitsdatenblätter: sdb@brillux-industrielack.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf des Giftinformationszentrums-Nord, Göttingen. Beratung in Deutsch und Englisch.
Telefon: +49 551 19 24 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Chronisch 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH212 Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; REACH-Nr. : 01-2119453802-40 ; EG-Nr. : 259-224-4; CAS-Nr. : 54553-90-1

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 5 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Aquatic Chronic 3 ; H412

3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9- DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; EG-Nr. : 247-952-5; CAS-Nr. : 26741-53-7

Gewichtsanteil : $\geq 0,5 - < 1 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Aquatic Chronic 1 ; H410

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Sprühwasser. Für die Brandbekämpfung in manuellen oder automatischen Pulverbeschichtungsanlagen gemäß BGI 764 kann das Löschmittel CO₂ in mobilen Geräten und ortsfesten Feuerlöschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden. Beim Einsatz anderer Löschmittel als CO₂ muss die Löschwirksamkeit nachgewiesen werden.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl, Inertgas unter Hochdruck.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) und Pyrolyseprodukte,

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

toxisch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubbildung vermeiden. Produktstäube nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Für Reinigung

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (Staubsauger Bauart B1, geeignet zum Aufsaugen brennbarer Stäube der Staubexplosionsklasse St1 und St2 in Zone 11). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung, Staubablagerungen, Einatmen von Stäuben/Partikeln. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Brandschutzmaßnahmen

Stäube können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Fußböden sollten undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) : 11

Nicht zusammen lagern mit

Starke Säure, starke Lauge, Oxidationsmittel, Nahrungs- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über : 25 °C

Schützen gegen : Feuchtigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

ALLGEMEINER STAUBGRENZWERT

Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Parameter :	A: alveolengängige Fraktion
Grenzwert :	1,25 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Version :	12.06.2023
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Parameter :	E: einatembare Fraktion
Grenzwert :	10 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Version :	12.06.2023

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1

Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	473 µg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	272 µg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	272 µg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DMEL Arbeiter (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	1,92 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DMEL Arbeiter (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	544 µg/kg KG/Tag

PNEC

BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Expositionsweg :	Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert :	9 µg/l
Grenzwerttyp :	PNEC Intermittierende Einleitung
Expositionsweg :	Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert :	90 µg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Expositionsweg :	Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert :	900 ng/L
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Expositionsweg :	Boden
Grenzwert :	21,4 µg/kg Trockengewicht
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Expositionsweg :	Boden
Grenzwert :	2,14 µg/kg Trockengewicht
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Expositionsweg :	Boden
Grenzwert :	10 mg/kg Trockengewicht
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Expositionsweg :	Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert :	14 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Staubschutzbrille

Bemerkung

DGUV Regel 112-192 beachten.

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp : Einmalhandschuhe. Stulpenhandschuhe

Erforderliche Eigenschaften : staubdicht. antistatisch.

Bemerkung : Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. DGUV Regel 112-195 beachten. TRGS 401 beachten.

Körperschutz

Schutzkleidung tragen. Vorsicht bei der Auswahl der Schutzkleidung: Kontakt von Hals und Handgelenken mit dem Pulver wegen möglicher Hautreizungen oder Hautentzündungen vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Arbeitsschutzkleidung tragen.

Empfohlenes Material : Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser.

Bemerkung : DGUV Regel 112-189 beachten. TRGS 401 beachten.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung

Geeignetes Atemschutzgerät

Atemfilter P2 (Partikel) verwenden.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. TRGS 402 beachten.

Allgemeine Hinweise

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : Pulver (1-150 µm)

Farbe : gemäß Produktbezeichnung.

Geruch

Schwach, charakteristisch.

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : > 50 °C

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur :		Keine Daten verfügbar
Flammpunkt :		nicht anwendbar
Zündtemperatur :	>	450 °C
Untere Explosionsgrenze :	ca.	50 - 70 g/m ³
Obere Explosionsgrenze :		Keine Daten verfügbar
Dampfdruck :	(50 °C)	nicht anwendbar
Dichte :	(23 °C)	1,2 - 1,8 g/cm ³
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)	praktisch unlöslich
pH-Wert :		Keine Daten verfügbar
log P O/W :		nicht relevant
Viskosität :	(23 °C)	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität :	(40 °C)	nicht anwendbar
Festkörpergehalt :		100 Gew-%
Geruchsschwelle :		nicht relevant
Relative Dampfdichte :	(20 °C)	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :		nicht anwendbar
Entzündbare Feststoffe :	Nicht leichtentzündlich.	
Oxidierende Feststoffe :	Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.	

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter :	ATEmix
Expositionsweg :	Oral
Wirkdosis :	nicht relevant
Parameter :	LD50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	7400 mg/kg
Parameter :	LD50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Expositionsweg :	Oral

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 5000 mg/kg

Akute dermale Toxizität
Parameter : ATEmix
Expositionsweg : Dermal
Wirkdosis : nicht relevant
Parameter : LD 0 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : > 2000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität
Parameter : ATEmix
Expositionsweg : Inhalation (Staub/Nebel)
Wirkdosis : nicht relevant

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Das Produkt enthält Titandioxid mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 µm in einer Konzentration von < 1 Gew.-%.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Danio rerio (Zebraabärbling)
Wirkdosis : > 1000 mg/l
Expositionsdauer : 96 h
Parameter : LC0 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Danio rerio (Zebraabärbling)
Wirkdosis : 550 mg/l
Expositionsdauer : 96 h
Parameter : LC50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Spezies : Danio rerio (Zebraabärbling)
Wirkdosis : 70,7 mg/l
Expositionsdauer : 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter : EC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Wirkdosis : 125 mg/l

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Expositionsdauer : 48 h
Parameter : EC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Wirkdosis : 130 mg/l
Expositionsdauer : 24 h
Parameter : EC0 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Wirkdosis : 46 mg/l
Expositionsdauer : 48 h
Parameter : NOEC (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Wirkdosis : 0,1 mg/l
Expositionsdauer : 21 Tag(e)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Scenedesmus subspicatus
Wirkdosis : 9 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
Parameter : NOELR (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Scenedesmus subspicatus
Wirkdosis : 0,64 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
Parameter : ErC50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Spezies : Desmodesmus subspicatus
Wirkdosis : 97 mg/l
Expositionsdauer : 72 h

Toxizität für Mikroorganismen

Parameter : EC50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Spezies : Mysisopsis bahia
Wirkdosis : > 1000 mg/l
Expositionsdauer : 3 h
Parameter : EC50 (3,9-BIS(2,4-DI-TERT-BUTYLPHENOXY)-2,4,8,10-TETRAOXA-3,9-DIPHOSPHASPIRO[5.5]UNDECAN ; CAS-Nr. : 26741-53-7)
Spezies : Bakterientoxizität
Wirkdosis : > 100 mg/l

Terrestrische Toxizität

Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme von Arthropoden

Akute Regenwurmtoxizität

Parameter : LC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Spezies : Eisenia fetida
Wirkdosis : > 1000 mg/kg
Expositionsdauer : 14 D

Kläranlage

Parameter : EC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Inokulum : Belebtschlamm
Wirkdosis : 140 mg/l
Expositionsdauer : 17 h

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Parameter : EC50 (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Inokulum : Belebtschlamm
Wirkdosis : 360 mg/l
Expositionsdauer : 3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

Biologischer Abbau

Parameter : Biologischer Abbau (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Inokulum : Biologischer Abbau
Bewertung : Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Parameter : Biokonzentrationsfaktor (BCF) (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Wert : 3,162
Parameter : Log KOW (BENZOL-1,2,4,5-TETRACARBOXYLSÄURE, VERBINDUNG MIT 4,5-DIHYDR O-PHENYL-1H-IMIDAZOL (1:1) ; CAS-Nr. : 54553-90-1)
Wert : 1

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

08 02 01 (Abfälle von Beschichtungspulver)

Andere Entsorgungsempfehlungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Abschnitt 7 und 8 beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Keine

16.2 Abkürzungen und Akronyme

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. EWC: Europäischer Abfallkatalog. TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. VCI: Verband der Chemischen Industrie.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)

"Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Informationen unserer Lieferanten GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Mischpulver EP/PE 5842G
Überarbeitet am : 24.02.2025
Druckdatum : 24.02.2025

Version : 1.0.0

Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
